



Landesverband Thüringer Imker e. V.
Mitglied im Deutschen Imkerbund e. V.
Ilmstraße 3, 99425 Weimar
Tel. 03643 / 4920401-402 Fax 03643 / 4920403
www.lvthi.de - info@lvthi.de



Einladung zum Thüringer Imkertag und zur Vertreterversammlung 2025

Liebe Vereinsvorsitzende,
liebe Imkerfreunde

hiermit laden wir jeweils 2 Vertreter unserer Mitgliedsvereine recht herzlich ein.
Wir bitten bis zum 20.02.2025 um eine Anmeldung unter dem Link:
<https://forms.office.com/e/iaCX2VPmdT>

Termin: **Samstag, 01.03.2025**
Uhrzeit: **09:30 bis ca. 16:00 Uhr**
Einlass: **ab 9:00 Uhr**
Ort: **Vogtlandwerke GmbH, Werkstatt Naitschau**
An den Vogtlandwerken 1, 07957 Langenwetzendorf OT Naitschau

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bekanntgabe des Versammlungsleiters und der aktuellen Tagesordnung
2. Begrüßung und Grußworte der Ehrengäste
3. Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsvereine (falls vorhanden)
4. Auszeichnungen und Prämierungen:
 - Honigwettbewerb 2024
 - Bienenzucht- und Bestäuberpreis des LVThI 2024
 - Züchterpreis 2024
 - Verdienstvolle Imkernde
5. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
6. Berichte des Schatzmeisters und der Revisionskommission sowie der Obleute
7. Diskussion über die Berichte
8. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für 2024
9. Neufassung der Wahlordnung:
 - Wahl der Wahlkommission
 - Vorstellung und Begründung der Neufassung der Wahlordnung
 - Abstimmung über die Neufassung der Wahl in offener Wahl
 - Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung zur Neufassung der Wahlordnung

Mittagspause ca. von 12:00 bis 13:00 Uhr

10. Vortrag 1:
Zahlen, Daten, Fakten zur Imkerei
Referent:
Thomas Hock, 1. Vorsitzender Landesverband Rheinland- Pfalz e.V. (angefragt)
anschließend Diskussionsmöglichkeit
11. Vortrag 2:
Varroaresistenz für alle – durch Basiszucht!
Referent:
Jörg Hinnerks ist Koordinator der AG Basiszucht im Projekt Varroaresistenz 2033
(angefragt)
anschließend Diskussionsmöglichkeit
12. Schlusswort und Ausblick

Wir bitten, Ergänzungs- und Änderungswünsche zur Tagesordnung sowie Anträge der Mitgliedsvereine schriftlich bis zum 14.02.2025 an info@lvthi.de zu senden.

Liebe Vereinsfunktionäre, bitte sendet uns an info@lvthi.de auch bis zum 14.02.2024 Eure Vorschläge, welche Mitglieder für besondere Verdienste, die über den eigenen Imkerverein hinaus sichtbar sind, geehrt werden sollen und dazu natürlich eine stichhaltige Begründung.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt ist die Diskussion und die Abstimmung zur Neufassung der Wahlordnung des Landesverbandes. Der Entwurf der Wahlordnung vom 16.09.2024 wurde zur Vertreterversammlung am 14.09.2024 in Holzdorf vorgestellt und diskutiert. Der Entwurf wurde am 13.11.2024 im Thüringer Imker 4/2024 mit der Bitte um Stellungnahmen an Thomas Köhler veröffentlicht. Der Entwurf wird nochmals mit dieser Einladung übergeben. Der bisherige Text ist blau hervor gehoben. Fragen, Hinweise und Stellungnahmen zur Wahlordnung möchten bitte bis zum 14.02.2025 an Thomas Köhler gesendet werden : thomas.koehler@lvthi.de

Die aktuell gültige Wahlordnung aus dem Jahr 2019 ist als Anhang 2 zur Geschäftsordnung auf der Homepage einsehbar:

https://neu.lvthi.de/wp-content/uploads/2023/12/geschaeftso_019-.pdf

Die Berichte der Obleute werden euch als eine Stück Werk gemeinsam mit dem Kassenbericht sowie dem Bericht der Revision übermittelt. Sobald Anfang Februar der Bericht der Revisionskommission der für den 29.01.2025 angesetzten Prüfung vorliegt, wird euch alles schnellstmöglich übermittelt.

Wir freuen auf eine zahlreiche Beteiligung unserer Mitgliedsvereine.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Vorstandes

Fabian Liesch
Vorsitzender
Landesverband Thüringer Imker e.V.

Anlage: Entwurf vom 16.09.2024 zur Neufassung der Wahlordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e. V.

Stand: 14.09.2024



Wahlordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt und in gleicher Weise auch für Personen anderer Geschlechter. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit vorliegender Satzung.

§1 Grundsätzliches

1. Auf der Grundlage der Satzung des LVThI haben alle Imkervereine bei Personenwahl Stimmrecht, welche Mitglied im LVThI sind. Die Imkervereine des LVThI haben entsprechend ihrer Mitgliederzahl je angefangene 15 Imker eine Stimme, d.h. bis 15 Imker eine Stimme, von 16 bis 30 Imker zwei Stimmen, von 31 bis 45 Imker drei Stimmen usw.

1. Alle Personenwahlen im Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) erfolgen auf Grundlage der Satzung des LVThI. Wahlberechtigt sind die zur Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder des LVThI.
2. Die Vertreter haben entsprechend der Mitgliederzahl ihrer im LVThI organisierten Vereine je angefangene 15 Mitglieder eine Stimme. Das heißt:

bis 15 Mitglieder	eine Stimme
16 bis 30 Mitglieder	zwei Stimmen
31 bis 45 Mitglieder	drei Stimmen, usw.
3. Die Mitglieder des Vorstands des LVThI sind bei Personenwahlen nicht stimmberechtigt.
4. Vor der Wahlhandlung ist die Beschlußfähigkeit der Vertreterversammlung festzustellen. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn lt. Satzung des LVThI ordnungsgemäß zur Vertreterversammlung eingeladen wurde.

§2 Wahlleitung

3. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die sich in der Regel aus Mitgliedern des gastgebenden Vereins zusammensetzt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Vertreterversammlung bestätigt, sie dürfen nicht zur anstehenden Wahl kandidieren. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie gewinnt nach eigenem Ermessen Helfer und erstellt nach Abschluss der Wahl ein Protokoll.

1. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird in der Regel aus Mitgliedern des gastgebenden Vereines gebildet. Über die Mitglieder des Wahlvorstandes entscheidet die Vertreterversammlung in offener Abstimmung.
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Sie können nach eigenem Ermessen weitere Helfer rekrutieren.
3. Nach Abschluß der Wahl ist ein Wahlprotokoll zu erstellen. Dieses ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
4. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für ein Amt in den Organen des LVThI kandidieren.

§3 Vorschlagsrecht & Bewerbungen

2. Der Vorstand des LVThI und die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Vorschlagsrecht für die Kandidaten zu den zu wählenden Gremien gemäß Satzung. Die Kandidaten für die Wahl, deren Zahl nicht begrenzt ist, werden durch den amtierenden Vorstand erfasst. Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Nachmeldungen sind während der Vertreterversammlung vor der Wahlhandlung möglich. Kandidaten haben die Voraussetzungen nach dem BGB zu erfüllen.

1. Der Vorstand des LVThI, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Recht, Personen für die Wahl in die Organe des LVThI vorzuschlagen, bzw. sich persönlich darauf zu bewerben. Gewählt werden kann nur, wer selbst Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des LVThI ist.
2. Bewerbungen und Vorschläge sind bis 6 Wochen vor der Vertreterversammlung beim amtierenden Vorstand einzureichen und werden dort in einer vorläufigen Kandidatenliste erfasst. Dies setzt die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten voraus.
3. Weitere Vorschläge und Bewerbungen können bis unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Wahlganges erfolgen. Die Kandidatenliste wird dann durch den Wahlleiter geschlossen.

§4 Durchführung der Wahl

4. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel geheim.

1. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel geheim.

5. Der Vorsitzende des LVThI wird in geheimer Direktwahl gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 50 % der Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten 50 % der Stimmen erhalten hat, erfolgt eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten.

2. Der Vorsitzende des LVThI wird direkt gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl, mindestens aber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten Kandidaten erforderlich.

6. Für die Wahl der weiteren Mitglieder in den Vorstand des LVThI, in die Revisionskommission und des Ehrengerichtes werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Kandidaten nach dem Eingang der Kandidatur aufgeführt sind.

7. Jeder Wahlberechtigte Vertreter kann bis zu sieben Kandidaten für den LVThI, bis zu drei Kandidaten für die Revisionskommission und bis zu drei Kandidaten für das Ehrengericht wählen. Wenn eine größere Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Die Stimmenanzahl entscheidet über die Reihenfolge der gewählten Kandidaten. Bei wahlentscheidender Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

3. Für die Wahl der weiteren Mitglieder in den Vorstand des LVThI, in die Revisionskommission und das Ehrengericht werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Kandidaten nach dem Eingang der Kandidatur aufgeführt sind. Jeder wahlberechtigte Vertreter kann bis zu sechs Kandidaten für den Vorstand des LVThI, bis zu vier Kandidaten für die Revisionskommission und bis zu vier Kandidaten für das Ehrengericht wählen. Wenn eine größere Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrzahl, mindestens aber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Stimmenanzahl entscheidet über die Reihenfolge der gewählten Personen in den jeweiligen Organen. Führt das Wahlergebnis nicht zu einer satzungsgemäßen Besetzung der Organe, ist der Wahlgang unverzüglich zu wiederholen. Hierzu kann der Wahlvorstand die Kandidatenliste erneut öffnen. Bei wahlentscheidender Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Kommt auch nach jeweils zweifacher Wiederholung des Wahlvorgangs kein satzungskonformes Wahlergebnis zu Stande, beauftragt der Wahlleiter den amtierenden Vorstand mit der Einberufung einer neuen Wahlversammlung.
6. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter verkündet. Er befragt die gewählten Kandidaten, ob sie ihre Wahl annehmen.

8. Der gewählte Vorstand bestimmt die Funktionen der Vorstandsmitglieder. Die Revisionskommission und das Ehrengericht bestimmen ihren Vorsitzenden. Die Konstituierung erfolgt am Ende der Wahl.

7. Die Aufgabenverteilung bzw. die Zuständigkeiten für verschiedene Ressorts regelt der gewählte Vorstand in einer ersten, konstituierenden Sitzung. Das Ergebnis dieser konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Revisionskommission und Ehrengericht wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher in konstituierender Sitzung. Das Ergebnis dieser konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§6 Protokoll

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder des Wahlvorstandes
- Kandidatenvorschläge für Vorsitz, Vorstand, Revisionskommission und Ehrengericht des LVThl
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, daß die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters

9. Bei allen Beschlüssen der Vertreterversammlung, die keine Personenwahl betreffen, hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Gewählt wird in offener Wahl, dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Punkt entfällt, da in §10(6 & 7) der neuen Satzung geregelt

....., den

Landesverband Thüringer Imker e.V.

Vorsitzender

Protokollführer